

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2017

Nr. 2017/1830

Gänsbrunnen: Ausbau Malsenbergstrasse (Teilstück Abzweigung Walenmatt bis Briefkasten), Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Malsenbergstrasse dient als ganzjährige Berghofzufahrt für die beiden Landwirtschaftsbetriebe Malsenberg und Harzer und erschliesst zudem die Walenmatt sowie den Wald für die forstliche Nutzung.

Die Malsenbergstrasse ist ab der Thalstrasse bis zur Verzweigung Walenmatt mit einer Heissmischtragschicht versehen, der weitere Verlauf bis zum Malsenberg und Harzer und zur Walenmatt sind Mergelwege. Der laufende Unterhalt des Teilstückes Abzweigung Walenmatt bis Briefkasten (ca. 580 m) mit einer Steigung von ca. 12 % ist sehr aufwändig. Bei starkem Regenfall wird Mergel weggespült; zudem ist die Schneeräumung erschwert. Zur Reduktion der jährlichen Unterhaltsarbeiten ist der Einbau eines bituminösen Belages auf diesem Teilstück vorgesehen.

Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 79'425 Franken veranschlagten Kosten für den Ausbau der Malsenbergstrasse, Teilstück Abzweigung Walenmatt bis Briefkasten.

Das Bauvorhaben wurde bereits durch das Bau- und Justizdepartement bewilligt mit der Verfügung vom 3. März 2017 (Baugesuch-Nr. 38'642).

2. Erwägungen

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 79'425 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 26'210 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 3. März 2017 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 79'425 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 26'210 Franken bewilligt.
- 3.4 Die Gemeinde Gänsbrunnen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2018 gewährt.
- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald
 Forstkreis Thal-Gäu AWJF, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal
 Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindeschreiberei Gänsbrunnen, Käppelihofstrasse, 4716 Gänsbrunnen
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt

„Gemeinde Gänsbrunnen, Ausbau Malsenbergstrasse (Teilstück Abzweigung Walenmatt bis Briefkasten).

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“